



Lenz und Johlen

Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Das neue Landesnaturschutzgesetz NRW
Herbsttagung der AG für Verwaltungsrecht am 23.09.2016

Dr. Felix Pauli
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht



- Gesetzentwurf der Landesregierung vom 17.02.2016
- 1. Lesung im Landtag am 03.03.2016
- Expertenanhörung im Umweltausschuss am 30.05.2016
- 2. und ggf. 3. Lesung im Landtag noch in 2016

- Kompetenzrahmen des Landes
- Wesentliche Neuerungen ggü. LG NRW
- Beteiligung von Naturschutzvereinigungen im **Verwaltungsverfahren**
- **Gerichtliche** Rechtsbehelfsmöglichkeiten von Naturschutzvereinigungen
- Widerspruchsrecht des **Naturschutzbeirats**
- **Biotopverbund** von 15 %
- **Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile** und **Wildnisentwicklungsgebiete**



- Bis 30.08.2006: Rahmenkompetenz des Bundes (Art. 75 GG a.F.)
- Seit 01.09.2006: **Konkurrierende** Gesetzgebungsbefugnis (Art. 72 Abs. 1 GG) mit Abweichungsbefugnis (Art. 72 Abs. 3 GG)
 - Gesetzgebungsbefugnis der Länder, **solange** und **soweit** der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht Gebrauch gemacht hat
 - Abweichungskompetenz, aber: Allgemeine Grundsätze des Naturschutzes, Artenschutzrecht und Meeresnaturschutz sind abweichungsfest
 - BNatSchG vom 29.07.2009 gilt unmittelbar
 - Seither zahlreiche Vorschriften des LG NRW vom Bundesrecht überlagert
 - LG NRW nur noch insoweit anwendbar, als es ergänzende Regelungen sowie Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften enthielt

 - Novelle soll landesrechtliche Handlungsspielräume (i. R. d. konkurrierenden und Abweichungsbefugnis) für einen „starken Naturschutz“ nutzen



- Gute fachliche Praxis der Landwirtschaft
 - Verbot, Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen umzuwandeln
 - Verbot, Grundwasserstand in Nass-/Feuchtgrünlandflächen abzusenken
- Gute fachliche Praxis der Forstwirtschaft
 - Zielbestimmung, Totholz von Laubbäumen im Wald zu belassen
- Eingriffsregelung
 - Streichung der 1:1 Regelung für Kompensations- und Eingriffsfläche
 - Berücksichtigung von Belangen des Klimaschutzes, Biotopverbundes und Bodenschutzes neben agrarstrukturellen Belangen für Kompensationsflächen
 - Ersatzgeld für „mastenartige Bauten“
- Flächendeckungsprinzip in der Landschaftsplanung wieder eingeführt
- Biotopverbund von 15 %



- Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile
 - Kompensationsflächen
 - Wildnisentwicklungsgebiete
- Erweiterung des gesetzlichen Biotopschutzes
 - Kleinseggenrieder, Nass- und Feuchtgrünland, Magerwiesen/-weiden, Halbtrockenrasen, natürliche Felsbildungen, bestimmte Streuobstbestände
- Erweiterung der Mitwirkungsrechte und Klagemöglichkeiten der Naturschutzvereinigungen
- Erweiterung des Vorkaufsrechts
 - Grundstücke >1 ha in NSG, FFH-Gebieten und Nationalparks
 - zugunsten von Naturschutzvereinigungen und -stiftungen
- Stärkung des Widerspruchsrechts der Landschaftsbeiräte



- Über § 63 Abs. 2 BNatSchG hinaus bestehen gem. § 66 Abs. 1 LNatSchG-E (vorher § 12 Abs. 3 LG NRW) folgende **Mitwirkungsrechte**:
- Abweichungen nach § 34 Abs. 3, 4 BNatSchG (Nr. 1)
 - Befreiung/(wesentliche) Ausnahme von Ge-/Verboten zum Schutz von Biotopen (§ 30), Landschaftsbestandteilen, Naturdenkmälern, Alleeen (Nr. 2, 3)
 - Abgrabungen nach § 3 AbgrG, § 55 BBergG und § 6 BImSchG, sofern UVP-pflichtig (Nr. 4)
 - Wasserrechtliche Genehmigungen/Erlaubnisse/Bewilligungen (Nr. 5-7)
 - Erstaufforstung/Waldumwandlung >3 ha (Nr. 8)
 - Aufhebung Schutzverordnung, § 43 Abs. 1 LNatSchG-E (Nr. 9)
 - Wesentliche Ausnahmen von Ge- und Verboten zum Schutz von Natura 2000-Gebieten, NSG, Nationalparks u. Nat. Naturmonumenten (Nr. 10)
- ➔ Beteiligung an „kleineren“ Verfahren



- **Art und Weise** der Mitwirkung gem. § 67 LNatSchG-E (vorher § 12 a LG NRW):
 - Frühestmögliche Übersendung der Unterlagen, spätestens bei Übersendung an die Naturschutzbehörden
 - Pflicht zur frühzeitigen Übersendung wird nicht durch eine weniger weitgehende Form der Mitwirkung nach anderen Vorschriften ersetzt
 - Ausnahme für gekennzeichnete Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, ggf. Substantiierungspflicht des Vorhabenträgers
 - Übersandte Unterlagen sollen dauerhaft bei den Vereinigungen verbleiben
 - Werden Naturschutzbehörden nachträglich ergänzte oder geänderte Unterlagen übersandt, erhalten auch die Vereinigungen diese
 - Gelegenheit zur Stellungnahme binnen eines Monats, ggf. Verlängerung, wobei fachgesetzliche Beteiligungsvorschriften **vorgehen**

Gerichtliche Rechtsbehelfsmöglichkeiten von Naturschutzvereinigungen



Lenz und Johlen
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

- Weitgehende Kongruenz zu den Beteiligungsrechten (§ 68 LNatSchG-E)
 - Derzeit nur bestimmte Befreiungen und Planfeststellungsbeschlüsse, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind, § 12b Abs. 1 LG NRW
 - Künftig in allen Fällen des § 66 Abs. 1 LNatSchG-E mit Ausnahme der Nr. 9 (Aufhebung Schutzverordnung, § 43 Abs. 1 LNatSchG-E)
- Unionsrechtskonforme weite Auslegung von § 42 Abs. 2 VwGO, *BVerwG, Urt. v. 05.09.2013 – 7 C 21/12*:
 - Klagebefugnis für Vereinigungen bei möglicher Verletzung nationalen Rechts, welches EU-Umweltrecht umsetzt.



- Naturschutzbeirat mit jetzt 18 Mitgliedern, § 70 LNatSchG-E
- Widerspruchsrecht gestärkt, § 75 Abs. 1 LNatSchG-E
 - Widerspruch gegen beabsichtigte Befreiungen sowie gegen wesentliche Ausnahmen von Verboten in NSG
 - Bisherige 6 Wochen-Frist entfällt (vgl. § 69 Abs. 1 S. 4 LG NRW)
 - Vertretungskörperschaft/Ausschuss zuständig
 - Hält WS für begründet: Befreiung ist zu versagen
 - Hält WS für unbegründet: **Höhere Naturschutzbehörde** binnen 6 Wochen zur Entscheidung berufen
(nach § 69 Abs. 1 S. 6 LG NRW: Befreiung *ist* zu erteilen)
 - Bei Verstreichen der Frist *kann* Befreiung durch untere Naturschutzbehörde erteilt werden, i.Ü. erfolgt endgültige Entscheidung der höheren Naturschutzbehörde

Biotopverbund 15 % § 35 LNatSchG-E



Lenz und Johlen
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

§ 35

Biotopverbund

(zu § 20 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes)

Im Land Nordrhein-Westfalen ist ein Netz räumlich oder funktional verbundener Biotope (Biotopverbund) darzustellen und festzusetzen, das **15 Prozent** der Landesfläche umfasst.

Biotopverbund 15 %

§ 35 LNatSchG-E



- Soll-Vorschrift in § 20 Abs. 1 BNatSchG von mind. 10 %
- Rechtliche Sicherung nach § 21 Abs. 4 BNatSchG durch Schutzausweisungen, planungsrechtliche Festlegungen, langfristige vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen
- Planungsrechtliche Festlegungen
 - Gebiete für den Schutz der Natur im LEP (7.2-1 ff.)
 - Bereiche für den Schutz der Natur im Regionalplan (Landschaftsrahmenplan)
- Unterschutzstellungen im Landschaftsplan
 - Differenzierung nach Kern- und Verbindungsflächen und Verbindungselementen
 - Bislang sind 8,2 % des Biotopverbundes unter Schutz gestellt
- Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes
 - Insb. Bewirtschaftungsmaßnahmen

Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile

§ 39 LNatSchG-E



Lenz und Johlen
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

§ 39

Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile (zu § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Folgende Landschaftsbestandteile **sind gesetzlich geschützt**:

1. **mit öffentlichen Mitteln geförderte Anpflanzungen** für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege außerhalb des Waldes und im Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts,
 2. Hecken ab 100 Metern Länge im Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts und Wallhecken und
 3. Anpflanzungen, die als **Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen** nach § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt wurden und im Kompensationsflächenverzeichnis nach § 34 Absatz 1 Satz 1 zu erfassen sind. Dies gilt nicht für Begleitgrün von Verkehrsanlagen. § 41 bleibt unberührt. Einer besonderen Ausweisung bedarf es nicht.
- (2) Maßnahmen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung der in Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Landschaftsbestandteile führen können, sind verboten.
- (3) Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Anpflanzungen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen sowie die bestimmungsgemäße Nutzung der Anpflanzungen.

Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile

§ 39 LNatSchG-E



Lenz und Johlen
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

- Ermächtigung in § 29 Abs. 1 S. 2 BNatSchG:
*„Der Schutz kann sich für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes auf den **gesamten Bestand** an Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.“*
- Gesetzlich geschützt sind:
 - Mit öffentlichen Mitteln geförderte Anpflanzungen zu Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Nr. 1)
 - Hecken ab 100m im Außenbereich und Wallhecken (Nr. 2)
 - Kompensationsflächen $\geq 500 \text{ m}^2$ nach § 15 Abs. 2 BNatSchG (Nr. 3)
- Kompensationsflächen in der Bauleitplanung erfasst?
 - Wohl nicht, wegen § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG. Es sind keine nach § 15 Abs. 2 BNatSchG festgesetzten Flächen

Wildnisentwicklungsgebiete

§ 40 LNatSchG-E



Lenz und Johlen
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

§ 40

Wildnisentwicklungsgebiete

(zu § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes)

- (1) Wildnisentwicklungsgebiete im Staatswald **sind** als Landschaftsbestandteile im Sinne des § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes **gesetzlich geschützt**. Auch Flächen anderer Besitzarten können diesem gesetzlichen Schutz unterfallen, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer dies vorschlägt und der Landesbetrieb Wald und Holz NRW im Einvernehmen mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz die Wildniseignung der Fläche festgestellt hat.
- (2) In Wildnisentwicklungsgebieten ist die Nutzung von Holz untersagt. Handlungen, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Gebiete führen können, sind verboten. Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind, die Entnahme nicht lebensraumtypischer Gehölze sowie die Saatgutgewinnung in Einzelfällen bleiben unberührt.
- (3) Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW und das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz erfassen die Wildnisentwicklungsgebiete nach Satz 1 und 2 und grenzen sie in Karten eindeutig ab. Die Karten werden in digitaler Form für jede Person zur Einsicht bereitgestellt, zusätzlich werden sie im Internet veröffentlicht. Die Wildnisentwicklungsgebiete sind nachrichtlich in den Landschaftsplan zu übernehmen.

Wildnisentwicklungsgebiete

§ 40 LNatSchG-E



Lenz und Johlen
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

- Schutz *ipso iure* oder durch konstitutive Unterschutzstellung ?
- Wortlaut vergleichbar § 30 BNatSchG („werden gesetzlich geschützt“)
- Schutz „als Landschaftsbestandteil i.S.d. § 29 BNatSchG“ („rechtsverbindlich festgesetzte Teile...“)
- Systematik: § 39 LNatSchG-E
- (administrative) Auswahlentscheidung erforderlich
 - Keine tatbestandlichen Kriterien wie in § 30 Abs. 2 BNatSchG

Wildnisentwicklungsgebiete

§ 40 LNatSchG-E



Lenz und Johlen
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

- Formell verfassungswidrig?
- *Numerus clausus* der Schutzkategorien in § 20 Abs. 2 BNatSchG
 - Keine Abweichungsbefugnis: Allgemeine Grundsätze des Naturschutzes
 - Bezeichnung und wesentlicher Inhalt
 - Kein „Erfindungsrecht“ des Landesgesetzgebers
- Wildnisentwicklungsgebiet als Schutzkategorie kompetenzwidrig

- Als geschützter Landschaftsbestandteil gemäß § 29 BNatSchG?
 - Objektschutz
 - Wildnisentwicklungsgebiet als Objekt?
 - Kriterium: Erkennbarkeit als abgrenzbares Einzelgebilde (*BVerwG, Beschluss vom 18.12.1995 – 4 NB 8/95*, dort bejaht für ca. 7 ha große Lehmgrube)



➤ Vielen Dank!